Juristische ExamensKlausuren

Fallsammlung zum Ordnungswidrigkeitenrecht

Bearbeitet von
Prof. Dr. Wolfgang Mitsch

1. Auflage 2011 2011. Taschenbuch. xviii, 295 S. Paperback
ISBN 978 3 540 33947 2
Format (B x L): 15,5 x 23,5 cm
Gewicht: 480 g

Recht > Strafrecht > Verkehrsstrafrecht, Ordnungswidrigkeiten

Zu Inhaltsverzeichnis

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Fall 1: Fremdes Auto vor der Einfahrt

Merkmale der Ordnungswidrigkeit – Rechtfertigungsgründe – Beteiligung – Verwarnung mit Verwarnungsgeld – Zuständigkeiten von OLG und BGH

Sachverhalt

Antonia Amberger (A) stellt den Mercedes ihres Ehemannes Hermann Amberger (H) vor der Ein- und Ausfahrt des dem Emil Esser (E) gehörenden Grundstücks ab. In der Straße ist das Parken am Fahrbahnrand nicht durch Zeichen 286 oder 283 verboten. Da es Samstagvormittag und somit die Hauptzeit für den Wochenendeinkauf in den nahe gelegenen Geschäften ist, sind in der Straße viele Kraftfahrzeuge geparkt, was den Verkehrsfluss erheblich beeinträchtigt. A findet für das Abstellen des Pkw nur noch den Platz direkt vor der Grundstückseinfahrt. H sitzt neben A auf dem Beifahrersitz. Da ihm vor kurzem ein Fahrverbot auferlegt wurde, kann er nicht selbst fahren. Die Familie E ist zurzeit auf einer Urlaubsreise, sodass die einzigen im Haus anwesenden Lebewesen die Fische im Aquarium der 14-jährigen Leonie Esser sind. Einmal am Tag kommt die im Nachbarort wohnende Schwester (S) von Frau E, um den Briefkasten zu leeren und in dem Haus die Fische und Pflanzen zu versorgen. S fährt dann stets mit ihrem Pkw durch die Einfahrt auf das Grundstück. A begibt sich nun zu der 50 m entfernt liegenden Metzgerei, um Fleisch und Wurst für das abendliche Grillen zu kaufen. Währenddessen bleibt H im Wagen sitzen und liest Zeitung. Weil in und sogar vor der Metzgerei eine sehr lange Schlange von Kunden wartet, bricht A ihren Einkaufsversuch ab und ist nach zwei Minuten wieder zurück am Wagen. Als sie sich in das Fahrzeug setzen will um wegzufahren, tritt der Polizeibeamte Prohl (P) an sie heran. P erklärt, dass der Pkw vor der Grundstückseinfahrt nicht stehen dürfe und dass sie eine Ordnungswidrigkeit begangen habe. Empört erwidert A, sie habe nur kurz gehalten, niemanden tatsächlich am Ein- oder Ausfahren gehindert und schließlich habe ja ihr Ehemann die ganze Zeit im Auto gesessen. H hätte das Fahrzeug jederzeit wegfahren können, wenn jemand die Grundstückseinfahrt benutzen wollte. P lässt sich aber auf keine Diskussion ein und fragt die A, ob sie mit einer Verwarnung und der Zahlung eines Verwarnungsgeldes von 10 Euro einverstanden sei. Dazu verpflichtet sei sie nicht, die Zahlung sei freiwillig. A reagiert einige Sekunden überhaupt nicht und schüttelt dann langsam den Kopf. Der allmählich ungeduldig werdende H gibt der A einen 10-Euro-Schein und sagt: „Lass gut sein. Gib ihm den Zehner und dann ist Ruh!“. Wortlos überreicht A dem P den 10-Euro-Schein und bekommt dafür von P eine Quittung. Nachdem P sich entfernt hat, setzt sich A in den Wagen und fährt davon.

W. Mitsch, *Fallsammlung zum Ordnungswidrigkeitenrecht,* Juristische ExamensKlausuren,
DOI 10.1007/978-3-540-33948-9_1, © Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2011

Weder P noch A und H hatten Notiz davon genommen, dass auf dem Grundstück des E ein Lieferwagen mit geöffneter Heckklappe stand. Dieser Lieferwagen war eine halbe Stunde zuvor auf das Grundstück des E gefahren. In dem Lieferwagen saßen zwei junge Männer, die das Tor der Einfahrt gewaltsam geöffnet hatten und danach begannen, aus dem Haus des E Gegenstände wie Fernsehgerät, Videorecorder, Stereoanlage, Kühlschrank usw. zu holen und in den Lieferwagen zu laden. Als A aus dem Pkw stieg um in der Metzgerei einzukaufen, schlossen die beiden Männer die hintere Tür ihres Lieferwagens und stiegen ein, um mit ihrer Beute wegzufahren. Wegen des vor der Ausfahrt stehenden Mercedes verzögerte sich ihre Abfahrt um einige Minuten. Hätte A den Mercedes zwei Minuten länger stehen gelassen, wären die Diebe von der Polizei gefasst worden. Denn zwei Minuten nach der Abfahrt der Einbrecher traf die von einem Nachbarn informierte Polizei am Tatort ein. Da A aber wegfuhr, konnten die beiden Einbrecher mit dem Lieferwagen das Grundstück verlassen und entkommen.

Eine Woche später sind die beiden Einbrecher von der Polizei gefasst. Zufällig erfahren A und H, was sich auf dem Grundstück des E abgespielt hatte, während der Mercedes vor der Einfahrt stand. A und H ärgern sich jetzt, dass sie dem Polizeibeamten 10 Euro gezahlt haben. Ihre Verärgerung steigert sich, als dem H, der den ihm zugesandten „Anhörungsbogen“ sogleich in den Papierkorb geworfen hatte, von der Straßenverkehrsbehörde nach zwei Monaten ein Bußgeldbescheid wegen ordnungswidrigen Parkens vor einer Grundstückseinfahrt zugestellt wird. Darin wird gegen ihn eine Geldbuße von 20 Euro festgesetzt. H meint, wenn überhaupt, hätte ihm – wie seiner Ehefrau – höchstens ein Verwarnungsgeld „abgeknöpft“ werden können.

Frage 1: Haben A und H Ordnungswidrigkeiten begangen?

Frage 2: Durfte die Straßenverkehrsbehörde überhaupt einen Bußgeldbescheid erlassen? Hätte sie gegen A einen Bußgeldbescheid erlassen dürfen?

Frage 3: In Kommentaren zum Straßenverkehrsrecht findet man zur Thematik ordnungswidrigen Haltens und Parkens viele Rechtsprechungshinweise auf Entscheidungen von Oberlandesgerichten[1]. Wie ist das prozessrechtlich zu erklären?

Frage 4: Wie ist es prozessrechtlich zu erklären, dass auch der Bundesgerichtshof sich hin und wieder in Entscheidungen mit dem Ordnungswidrigkeitenrecht befasst?

---

[1] Vgl. z.B *Hentschel/König/Dauer-König* § 12 StVO Rn 61.

Lösung

A. Frage 1

I. Ordnungswidrigkeit der A

1. § 24 StVG iVm §§ 49 Abs. 1 Nr. 12, 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO

A könnte eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 24 StVG iVm §§ 49 Abs. 1 Nr. 12, 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO begangen haben. **1**

A müsste eine Tat begangen haben, mit der die Voraussetzungen einer Ordnungswidrigkeit erfüllt werden. Eine Ordnungswidrigkeit ist eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, § 1 Abs. 1 OWiG[2]. **2**

a) Tatbestandsmäßigkeit

aa) Objektiver Tatbestand

(1) Grundstücksein- und -ausfahrt

Die Stelle, wo A den Mercedes zum Stehen brachte und stehen ließ, ist der vor der Zufahrt zum Grundstück des E gelegene Teil einer dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmeten Straße. Es ist daher ein Stück Grund und Boden, das dazu benutzt werden darf, mit Fahrzeugen in das Grundstück hinein und aus dem Grundstück heraus zu fahren. An dieser Stelle ist gem. § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO das Parken unzulässig. **3**

(2) Parken

Das Abstellen und Stehenlassen des Mercedes müsste ein Parken sein. Parken liegt vor, wenn ein Fahrzeug aus der Fortbewegung angehalten worden ist und sodann entweder länger als drei Minuten in dieser Ruheposition verbleibt oder vom Fahrzeugführer verlassen wird, § 12 Abs. 2 StVO. **4**

A hat den Mercedes vor dem Grundstück des E *angehalten*. Als sie nach dem erfolglosen Besuch der Metzgerei wieder wegfahren wollte, waren seit dem Anhalten erst zwei Minuten verstrichen. Bis zu diesem Zeitpunkt hätte sie den Wagen also nur geparkt, wenn sie ihn *verlassen* hätte. Das ist ein Vorgang, bei dem der Fahrzeugführer aus dem Wagen steigt und sich so weit vom Fahrzeug entfernt, dass er es nicht ununterbrochen im Blick und deshalb nicht mehr die Möglichkeit hat, das Fahrzeug unverzüglich – jedenfalls aber noch innerhalb der Zeitspanne von drei Minuten – wegzufahren[3]. **5**

Hier war A ausgestiegen und zu der nahe gelegenen Metzgerei gegangen. Die Entfernung zwischen Fahrzeug und Metzgerei betrug 50 m. Selbst wenn man da- **6**

---

[2] *Bohnert*, Ordnungswidrigkeitenrecht Rn 54.

[3] BGHSt 28, 143 (146); *Burmann/Heß/Jahnke/Janker-Heß* § 12 Rn 33.

von ausgeht, dass A die lange Schlange wartender Kunden schon von weitem gesehen hat und deswegen nicht bis zu der Metzgerei gegangen ist, hatte sie sich zunächst einmal in einer Weise vom Fahrzeug entfernt, die die Möglichkeit unverzüglichen Wegfahrens ausschloss. Da sie gewiss vorwärts in Richtung Metzgerei gegangen ist, wandte sie dem Fahrzeug den Rücken zu und hatte es vorübergehend nicht im Blick. Hätte währenddessen jemand versucht, mit einem Fahrzeug durch die Grundstückseinfahrt zu fahren, wäre dies von A nicht sofort bemerkt worden. Sie hätte sich erst umdrehen müssen, um zu erkennen, dass der Mercedes ein Verkehrshindernis geworden war. Dass sie die Situation unverzüglich wahrnehmen würde, war daher nicht sicher, sondern dem Zufall überlassen. Sie hat also das Fahrzeug verlassen.

7 Möglicherweise steht tatbestandsmäßigem Parken jedoch entgegen, dass während der Abwesenheit der A ihr Ehemann H in dem Fahrzeug saß, der Mercedes insofern also nicht vollkommen führerlos war. Wenn die Anwesenheit des H in gleicher Weise wie die Anwesenheit der A ausreichende Gewähr dafür geboten hätte, dass das Fahrzeug unverzüglich von seinem Standort entfernt wird, sobald es zu einem konkreten Hindernis für andere zu werden droht, wäre die Entfernung der A kompensiert worden. Ihr Aussteigen und Weggehen wäre folglich kein Verhalten, das aus dem Stehenlassen des Fahrzeugs ein Parken iSd § 12 Abs. 2 StVO macht[4]. Tatsächlich war H – immerhin Halter des Mercedes – wohl in der Lage, den Wagen jederzeit so weit fortzubewegen, dass er nicht mehr die Grundstückseinfahrt blockiert. Allerdings unterlag er einem Fahrverbot, über das er sich beim Wegfahren des Mercedes hätte hinwegsetzen müssen. Da ein tatbestandsmäßiges „Führen“ eines Fahrzeugs bereits mit der ersten Radumdrehung nach dem Anlassen des Motors gegeben ist[5], würde sich H zwangsläufig aus § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG strafbar machen, wenn er den Mercedes von der Grundstückseinfahrt wegführe[6]. Dem H war es daher rechtlich unmöglich, für eine Entfernung des Fahrzeugs zu sorgen. Daher ist seine Anwesenheit in dem Fahrzeug der Anwesenheit der Fahrzeugführerin A nicht gleichwertig. Die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „Parken“ durch A wird dadurch nicht ausgeschlossen.

8 Zweck des Parkverbots vor Grundstückseinfahrten ist zwar, den jederzeit unbehinderten Verkehr zwischen Grundstück und öffentlichem Verkehrsweg zu sichern[7]. Verhindert werden soll, dass ein Verkehrsteilnehmer wegen eines vor der Einfahrt parkenden Fahrzeugs nicht auf das Grundstück oder vom Grundstück herunter fahren kann. Dass es zu einer derartigen Blockierung konkret gekommen ist, ist jedoch keine Voraussetzung der Tatbestandsmäßigkeit des unzulässigen Parkens[8].

---

4 OLG Celle DAR 1987, 60.

5 BGHSt 35, 390 (395).

6 Vgl. den Fall BGHSt 14, 185 ff: Abrollenlassen eines Kraftfahrzeugs über eine Strecke von 8 bis 10 Metern. Dazu der BGH auf Seite 189: „Die Länge der zurückgelegten Strecke ist unerheblich für die Feststellung, ob jemand ein Kraftfahrzeug ‘geführt’ hat oder nicht.“

7 BayObLG DAR 1975, 221.

8 *Burmann/Heß/Jahnke/Janker-Heß* § 12 Rn 86.

Die Verkehrsordnungswidrigkeit hat die Struktur eines *abstrakten Gefährdungsdelikts*, dessen Unrechtsgehalt auf der abstrakten Möglichkeit einer Behinderung beruht. Eine teleologische Reduktion dahingehend, dass die Tatbestandsmäßigkeit jedenfalls dann entfällt, wenn von vornherein absolut ausgeschlossen ist, dass es während des Parkens zu einer konkreten Behinderung anderer kommen wird, ist in der Dogmatik der abstrakten Gefährdungsdelikte nicht anerkannt[9]. Zudem lägen die tatsächlichen Voraussetzungen einer solchen Tatbestandseinschränkung hier nicht vor. Obwohl die ganze Familie E verreist war, konnte A nicht davon ausgehen, dass während der Abwesenheit der A niemand die Grundstückseinfahrt würde benutzen wollen. Zumindest hätte sie sich davon vergewissern müssen, dass nach den Umständen eine Behinderung anderer ausgeschlossen sein würde.

A hat folglich das Fahrzeug verlassen und dadurch das Tatbestandsmerkmal „Parken“ erfüllt. **9**

bb) Subjektiver Tatbestand

Ordnungswidrigkeiten sind in erster Linie *Vorsatzdelikte*, § 10 OWiG. In weitaus größerem Umfang als im Strafrecht ist aber auch die fahrlässige Tatbegehung mit Geldbuße bedroht[10], so auch in § 49 StVO. **10**

A hat die Tatsachen, durch die der objektive Tatbestand des § 24 StVG iVm §§ 49 Abs. 1 Nr. 12, 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO erfüllt wurde, erkannt. Dennoch hat sie das Fahrzeug willentlich verlassen. Dass sie möglicherweise dem Zurückbleiben des H die rechtliche Wirkung zugeschrieben hat, tatbestandsmäßiges „Parken“ auszuschließen, ist ein Subsumtionsirrtum, der den Vorsatz nicht gem. § 11 Abs. 1 OWiG ausschließt[11]. Auch alle weiteren Fehlvorstellungen, die A eventuell mit dem Sachverhalt verbunden hat (niemanden behindert, nur kurze Zeit und kurze Distanz vom Fahrzeug entfernt) sind vorsatzunerhebliche Irrtümer. **11**

A hat also vorsätzlich gehandelt. **12**

b) Rechtswidrigkeit

Die Tat ist rechtswidrig, wenn kein Rechtfertigungsgrund eingreift[12]. **13**

aa) Mutmaßliche Einwilligung

Das Parken vor der Grundstückseinfahrt des E könnte durch eine mutmaßliche Einwilligung des E gerechtfertigt sein. Die mutmaßliche Einwilligung ist ebenso wie die Einwilligung im Strafrecht und im Ordnungswidrigkeitenrecht als Recht- **14**

---

9 *Weber*, in: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, § 35 Rn 49 ff.; zur Diskussion im Zusammenhang mit der schweren Brandstiftung vgl. z. B. *Rengier*, Strafrecht BT II § 40 Rn 29 ff.

10 *Göhler* § 10 Rn 1; KKOWiG-*Rengier* § 10 Rn 1.

11 KKOWiG-*Rengier* § 11 Rn 16.

12 *Bohnert*, Ordnungswidrigkeitenrecht Rn 63; KKOWiG-*Bohnert* Einleitung Rn 163; *Göhler* vor § 1 Rn 20.

fertigungsgrund *gewohnheitsrechtlich* anerkannt[13]. Eine tatsächliche (erklärte) Einwilligung des E liegt nicht vor. Eine tatsächliche Einwilligung des E zu erwirken war wegen dessen Abwesenheit nicht möglich. Die Anwesenheit und Tätigkeit der mit dem Lieferwagen auf das Grundstück gefahrenen Diebe begründete jedoch objektiv die Notwendigkeit einer sofortigen Entscheidung über Eingreifen oder Nichteingreifen. Das „Zuparken" der Einfahrt mit dem Mercedes war eine geeignete Maßnahme, um den erfolgreichen Abtransport des Diebesgutes zu verhindern. Aus diesem Grund kann vermutet werden, dass E mit dem Parken vor der Einfahrt einverstanden gewesen wäre, also eingewilligt hätte. Die Vermutung erstreckt sich auf alle in dem Haus wohnenden Mitglieder der Familie E. Darüber hinaus müssten aber alle Voraussetzungen einer Einwilligung erfüllt sein[14]. Insbesondere müsste die Familie E alleiniger Inhaber des von dem Parkverbot geschützten Rechtsguts sein[15].

15 Bußgeldbewehrte Straßenverkehrsvorschriften dienen überwiegend dem Schutz der *Allgemeinheit* vor Gefährdungen, Behinderungen und Belästigungen im Straßenverkehr[16]. Es gibt daher bei diesen Normen in der Regel keine konkreten individuellen Schutzgutsinhaber. Rechtfertigende Einwilligung und mutmaßliche Einwilligung ist demzufolge grundsätzlich nicht möglich[17]. Ausnahmsweise anders ist es bei der Übertretung einer Vorschrift, die allein oder primär Interessen einer individuellen Person schützt. Eine Vorschrift mit diesem Charakter ist § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO[18]. Danach wird das Parken vor einer Grundstücksausfahrt nicht verboten, um den am Grundstück vorbei fließenden Verkehr vor Behinderungen zu schützen, die auf der durch das abgestellte Fahrzeug verursachten Fahrbahnverengung beruhen. Ginge es um diesen Schutzzweck, wäre es gleichgültig, ob das Grundstück, vor dem ein Fahrzeug parkt, gerade an dieser Stelle eine Einfahrt hat oder nicht. § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO dient vielmehr dem Schutz der Personen, die berechtigt sind, die Ein- und Ausfahrt zu benutzen. Schutzzweckdestinatar ist demnach originär der betroffene Grundstückseigentümer sowie – derivativ – jeder Dritte, dem der Grundstückseigentümer die Benutzung der Einfahrt erlaubt hat[19]. Letzteres trifft auf die S zu. Da also Dritte nicht selbst Inhaber des von § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO geschützten Interesses sind, sondern nur eine vom Schutzgutsinhaber abgeleitete Berechtigung haben können, ist der Grundstückeigentümer allein für die Einwilligung zuständig. Im vorliegenden Fall ist deshalb ausschließlich auf die mutmaßliche Einwilligung des E – sowie gegebenenfalls weiterer Familienmitglieder – abzustellen. Dass die sich auf dem Grundstück mit einem Fahrzeug auf-

---

13 *Bohnert*, Ordnungswidrigkeitenrecht Rn 71; KKOWiG-*Rengier* § 15 Rn 9 ff.

14 *Baumann/Weber/Mitsch* AT § 17 Rn 119.

15 *Baumann/Weber/Mitsch* AT § 17 Rn 120.

16 *Burmann/Heß/Jahnke/Janker-Heß* § 1 StVO Rn 4.

17 *Göhler* vor § 1 Rn 22.

18 KKOWiG-*Rengier* vor § 15 Rn 12; *Lagodny* GA 1991, 300 (306).

19 BayObLG DAR 1992, 270 (271); OLG Köln DAR 1983, 333; OLG Karlsruhe NJW 1978, 274; BayObLG DAR 1975, 221; OLG Nürnberg NJW 1974, 1145.

haltenden Diebe mit dem Versperren der Ausfahrt nicht einverstanden waren, ist unerheblich.

16 Von den sonstigen Rechtfertigungsvoraussetzungen ist nur das *subjektive Rechtfertigungselement* problematisch. A hat während des Parkens nicht bemerkt, was sich auf dem Grundstück des E abspielte. Ihr waren daher die Umstände unbekannt, auf die sich eine mutmaßliche Einwilligung des E stützen lässt. Nach inzwischen ganz h. M. besteht jeder Rechtfertigungsgrund aus objektiven und subjektiven Elementen[20]. Das Vorliegen sämtlicher objektiver Rechtfertigungsvoraussetzungen allein vermag die Rechtswidrigkeit nicht vollständig auszuschließen. Der Täter muss zumindest vom Vorliegen dieser Tatsachen Kenntnis haben[21]. A hat diese Kenntnis nicht gehabt und konnte folglich auch nicht mit dem Willen handeln, ihr Verhalten der mutmaßlichen Einwilligung des E anzupassen.

17 Nicht ganz unumstritten ist die Frage nach den Rechtsfolgen einer Tat, die objektiv gerechtfertigt ist, aber vom Täter ohne das erforderliche Wissen um die rechtfertigenden Umstände begangen wird. Vorherrschend ist die Ansicht, dass die Erfüllung der objektiven Rechtfertigungsvoraussetzungen zwar das Vollendungsunrecht aufhebt, das Fehlen des subjektiven Rechtfertigungselements der Tat aber den Charakter eines rechtswidrigen *Versuchs* verleiht[22]. Da jedoch der Versuch der Ordnungswidrigkeit nach § 24 StVG iVm §§ 49 Abs. 1 Nr. 12, 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO nicht mit Geldbuße bedroht ist, hat A keine Ordnungswidrigkeit begangen.

bb) Rechtfertigender Notstand

18 Die Tat der A könnte auch durch Notstand gem. § 16 OWiG gerechtfertigt sein[23]. Der noch andauernde Diebstahl stellte eine *gegenwärtige Gefahr* für das Eigentum der Familie E dar. Fraglich ist jedoch, ob § 16 OWiG überhaupt anwendbar ist, wenn der Inhaber des gefährdeten Rechtsguts und der Inhaber des zum Zwecke der Gefahrabwendung in Anspruch genommenen Rechtguts dieselbe Person ist. Da die Rechtfertigung einer Tat in einer derartigen Konfliktsituation besser durch Einwilligung oder mutmaßliche Einwilligung geregelt wird, besteht für die Anwendung des § 16 OWiG kein Bedürfnis[24]. Der Wortlaut des Gesetzes beschränkt jedoch den Geltungsbereich des rechtfertigenden Notstands nicht auf Fälle der Kollision von Rechtsgütern verschiedener Inhaber. Daher wendet die h. M. diesen Rechtfertigungsgrund auch auf interne Kollisionslagen an[25].

---

20 *Baumann/Weber/Mitsch* AT § 16 Rn 57; KKOWiG-*Rengier* vor § 15 Rn 50.

21 *Baumann/Weber/Mitsch* AT § 16 Rn 64; *Göhler* § 15 Rn 6; KKOWiG-*Bohnert* Einleitung Rn 163; KKOWiG-*Rengier* vor § 15 Rn 50.

22 *Baumann/Weber/Mitsch* AT § 16 Rn 67; KKOWiG-*Rengier* § 15 Rn 36; *Klesczewski* Rn 255.

23 OLG Köln VRS 64 (1982), 298 (299).

24 *Baumann/Weber/Mitsch* AT § 17 Rn 54; *Klesczewski* Rn 274.

25 *Lackner/Kühl* § 34 Rn 4.

19 Diese Gefahr war *nicht anders abwendbar* als durch eine Maßnahme, mit der die Diebe bis zum Eintreffen der Polizei an der Flucht mit ihrem Lieferwagen gehindert werden. Das Parken vor der Einfahrt war eine zur Gefahrabwendung geeignete Handlung. Bei Abwägung der widerstreitenden Interessen ergibt sich ein *wesentliches Übergewicht des Interesses* an der Gefahrabwendung schon deswegen, weil das Gegeninteresse an ungehinderter Ein- und Ausfahrmöglichkeit während der Abwesenheit der Familie E konkret gar nicht beeinträchtigt werden konnte.

20 Das Fehlen des *subjektiven Rechtfertigungselements* wirkt sich im Ergebnis nicht aus, da die versuchte Ordnungswidrigkeit nicht mit Geldbuße bedroht ist[26].

cc) Nothilfe

21 Eine Rechtfertigung durch Nothilfe gem. § 15 OWiG käme in Betracht, wenn das tatbestandsmäßig-verkehrsordnungswidrige Parken vor der Einfahrt ein Eingriff in ein Rechtsgut der Angreifer – das sind die Diebe – wäre, vor dem diese durch § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO grundsätzlich geschützt werden sollen. Tatsächlich hinderte das Parken die Diebe daran, das Grundstück mit ihrem Lieferwagen zu verlassen. Das Parken ist daher auch ein Eingriff in die Freiheit der Fortbewegung mit einem Kraftfahrzeug. Diese Freiheit zu schützen ist Zweck des § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO. Jedoch ist der Schutzbereich persönlich beschränkt. Rechtlich geschützt sind nur der Grundstückseigentümer sowie sonstige Personen, die sich auf eine vom Grundstücksinhaber abgeleitete Berechtigung berufen können. Die Fortbewegungsfreiheit der Diebe war nicht durch § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO geschützt. Daher kommt hier eine Rechtfertigung nach § 15 OWiG nicht in Betracht[27].

dd) Festnahmerecht

22 Das in § 127 Abs. 1 S. 1 StPO normierte Festnahmerecht kann zwar die Begehung einer tatbestandsmäßigen Handlung auch im Ordnungswidrigkeitenrecht rechtfertigen. Allerdings rechtfertigt dies nur Eingriffe in die Fortbewegungsfreiheit des Straftatverdächtigen und nicht Eingriffe in die Freiheit Dritter[28]. Die Behinderung der Fortbewegungsfreiheit der Diebe eröffnet dem Festnahmerecht hier keinen Anwendungsbereich, weil diese vom persönlichen Schutzbereich des § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO nicht erfasst sind. Eingriffe in die Fortbewegungsfreiheit sonstiger Personen könnten von § 127 StPO nicht gerechtfertigt werden[29].

c) Ergebnis

23 A hat mit dem Parken vor der Grundstückseinfahrt keine Ordnungswidrigkeit nach § 24 StVG iVm §§ 49 Abs. 1 Nr. 12, 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO begangen.

---

[26] KKOWiG-*Rengier* § 16 Rn 47 ff.

[27] Praktisch relevant wäre § 15 OWiG, wenn der Grundstückseigentümer selbst Angreifer wäre, z. B. nach einem gerade begangenen Diebstahl mit dem eigenen Pkw flüchten wollte; vgl. KKOWiG-*Rengier* § 15 Rn 5.

[28] *Klesczewski* Rn 313.

[29] *Göhler* vor § 1 Rn 25 b.

2. § 24 StVG iVm § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO iVm § 1 Abs. 2 StVO

A könnte eine Ordnungswidrigkeit nach § 24 StVG iVm § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO iVm § 1 Abs. 2 StVO begangen haben. **24**

a) Tatbestandsmäßigkeit

aa) Objektiver Tatbestand

(1) Verkehrsteilnehmer

Als Fahrzeugführerin ist A zweifellos Verkehrsteilnehmerin und somit taugliche Täterin. **25**

(2) Anderer

Das „Opfer" der Ordnungswidrigkeit muss ein Anderer sein. Dieser braucht kein Verkehrsteilnehmer zu sein[30]. Es spielt auch keine Rolle, ob sich der von der Tat betroffene Andere selbst rechtswidrig verhält oder in einem rechtswidrigen Zustand befindet. Daher sind auch die auf dem Grundstück des E Sachen entwendenden Diebe „Andere" iSd § 1 Abs. 2 StVO. Andere sind darüber hinaus alle Verkehrsteilnehmer, die durch die Straße an dem abgestellten Mercedes vorbei fahren. **26**

(3) Behinderung

Da die beiden Diebe wegen des vor der Ausfahrt stehenden Mercedes ihre Wegfahrt um einige Minuten aufschieben mussten, wurden sie behindert. **27**

(4) Verhalten, Kausalität

Die Behinderung beruhte darauf, dass A den Mercedes vor der Einfahrt anhielt und einige Minuten stehen ließ bzw. nicht sofort wieder wegfuhr. **28**

bb) Subjektiver Tatbestand

Da A den Lieferwagen auf dem Grundstück des E nicht bemerkte, hatte sie auch nicht das Bewusstsein, durch ihr Verhalten einen Anderen zu behindern. Daher handelte sie nicht vorsätzlich, §§ 10, 11 Abs. 1 OWiG. Gemäß § 49 Abs. 1 StVO ist aber auch der *fahrlässige* Verstoß gegen StVO-Vorschriften mit Geldbuße bedroht. A hatte genügend Anlass zu der Annahme, dass jederzeit jemand durch die Grundstückseinfahrt würde hinein oder heraus fahren wollen. Es war Samstagvormittag und viele Menschen mit Fahrzeugen unterwegs. Daher musste man jederzeit damit rechnen, dass Bewohner des Grundstücks mit einem Kraftfahrzeug den Weg durch die Einfahrt würden benutzen wollen. Indem A entweder daran nicht dachte oder darauf vertraute, während der relativ kurzen Zeit werde ein solcher Fall nicht eintreten, handelte sie sorgfaltspflichtwidrig. Sie hat daher den objektiven Tatbestand fahrlässig verwirklicht. **29**

---

[30] *Burmann/Heß/Jahnke/Janker-Heß* § 1 Rn 72.

b) Rechtswidrigkeit

30 Die Tat könnte durch Nothilfe gerechtfertigt sein, § 15 Abs. 1, 2 OWiG.

aa) Anwendbarkeit des § 15 OWiG

31 Der Verstoß gegen § 1 Abs. 2 StVO ist eine Tat, die einen individuellen „Anderen" beeinträchtigt. Schutzzweck des § 1 Abs. 2 StVO ist die Vermeidung derartiger Beeinträchtigungen. Aus diesem Grund ist bei dem nach § 24 StVG iVm § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO iVm § 1 Abs. 2 StVO tatbestandsmäßigen Verhalten eine Rechtfertigung durch Notwehr oder Nothilfe gem. § 15 Abs. 1, 2 OWiG möglich[31].

bb) Nothilfefähiger Angriff

32 Der Wegfahrversuch der beiden Diebe war ein gegenwärtiger und rechtswidriger Angriff auf das Eigentum der Familie E.

cc) Erforderliche Verteidigung

33 Die Diebe wären durch eine unversperrte Ausfahrt mit Beute entkommen. Aus diesem Grund war das Zuparken der Ausfahrt eine geeignete Verteidigungshandlung. Da andere Möglichkeiten der Angriffsabwehr nicht vorhanden waren, war diese Verteidigung erforderlich. Dass die Familie E mit der von A zu ihren Gunsten geleisteten Nothilfe nicht einverstanden gewesen sein könnte, ist nicht ersichtlich. Gegen die Gebotenheit der Nothilfe bestehen auch keine Bedenken.

dd) Subjektives Rechtfertigungselement

34 Da A die Diebstahlssituation nicht wahrgenommen hatte, handelte sie ohne Verteidigungswillen. Das Fehlen dieses subjektiven Rechtfertigungselements hat jedoch nur zur Folge, dass die Tat den Unrechtsgehalt eines Versuchs behält. Allerdings handelt es sich hier um das Konstrukt eines „fahrlässigen Versuchs" weil A – s. o. – keinen Behinderungsvorsatz hatte[32]. Ein fahrlässiger Versuch ist generell nicht mit Geldbuße bedroht[33].

c) Ergebnis

35 A hat keine Ordnungswidrigkeit nach § 24 StVG iVm § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO iVm § 1 Abs. 2 StVO begangen.

---

31 KKOWiG-*Rengier* § 15 Rn 5.

32 KKOWiG-*Rengier* vor § 15 Rn 52.

33 *Göhler* § 13 Rn 3; KKOWiG-*Rengier* § 13 Rn 14.

http://www.springer.com/978-3-540-33947-2

Fallsammlung zum Ordnungswidrigkeitenrecht
Mitsch, W.
2011, XVIII, 295 S., Softcover
ISBN: 978-3-540-33947-2